Arbeiterzeitung
26/V. 1915

Sechste Stundungsverordnung.

Heute wird die sechste Stundungsverordnung kundgemacht. Sie sieht den Abbau der gesetzlichen Stundung in drei Monaten vor. Im Juni sollen das dritte Viertel der November-Fälligkeiten und die Hälfte der Dezember-Fälligkeiten, im Juli der Rest der November- und die zweite Hälfte der Dezember-Fälligkeiten abgestattet werden. Im August sind dann nur noch die im Jänner fällig gewordenen Forderungen zu bezahlen, die nach dem Urteil der Fachleute viel geringer sind als die Fälligkeiten der vorausgehenden Monate. Mit 31. August d. J. erreicht demnach die gesetzliche Stundung ihr Ende. Für Schuldner, die sich infolge besonderer Umstände in ungünstigen Verhältnissen befinden und daher die geforderten Zahlungen nicht leisten können, wird die richterliche Stundung beibehalten, die sich während ihrer bereits siebenmonatigen Geltung vollkommen bewährt hat. Der Richter wird ermächtigt, für die ganze Forderung oder für einen Teil längere Zahlungsfristen, und zwar bis einschließlich 31. Dezember 1915 zu gewähren. Eine solche Stundung ist namentlich auch für Ausfuhr- und Fremdenverkehrsinteressenten vorgesehen, und zwar wird hier, wie schon bisher, richterliche Stundung auch für Forderungen zugelassen, die sonst von der Stundung ausgenommen sind, so für Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen, aus Miet- und Pachtverträgen sowie für die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen- und Tilgungsraten verbücherter Forderungen. Die Höchstdauer der richterlichen Stundung wird auch für die Schuldner dieser Gruppen zunächst mit 31. Dezember 1915 begrenzt; doch ist in Aussicht genommen, diese Frist zu erstrecken, wenn die Verhältnisse es erfordern sollten.